

**SATZUNG****ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE VERMEIDUNG, VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG, DAS RECYCLING, DIE VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN IM LANDKREIS KUSEL (ABFALLSATZUNG)  
VOM 17.10.2018**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung) vom 17.10.2018 wie folgt geändert:

**1. § 1 (Aufgabe und öffentliche Einrichtung)**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*„Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren sowie diese mit den hierfür erforderlichen Dienstleistungen beauftragen.“*

**2. § 3 (Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen)**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Gemeinde-“ wird durch die Worte „Ortsgemeinden, Städte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Gemeinde-“ wird durch die Worte „Ortsgemeinden, Städte“ ersetzt.

**3. § 4 (Begriffsbestimmungen)**

a) In Absatz 1 wird nach Ziffer 2 als Ziffer 3 eingefügt:

*„Graue Papierabfallbehältnisse mit blauem Deckel 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage.“*

b) In Absatz 1 erhält die bisherige Ziffer 4 folgende Fassung::

*„Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke aus Papier mit einer Füllmenge von 120 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“ für die getrennte Sammlung von Papier, Pappe und Kartonage.“*

c) In Absatz 1 wird nach der bisherigen Ziffer 5 als neue Ziffer 7 eingefügt:

*„Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.“*

d) In Absatz 1 wird nach der bisherigen Ziffer 5 als neue Ziffer 8 eingefügt:

*„Transparente Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Glas, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.“*

e) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

*„Ein Grundstück gilt als ständig bewohnt, wenn es nicht länger als 90 Tage ununterbrochen unbewohnt ist.“*

f) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

*„Als Anfallstellen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung gelten neben Industrie- und Gewerbebetrieben insbesondere auch Verwaltungen, Schulen, Kasernen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen, Notar-/Rechtsanwaltspraxen, Ingenieur-/Architekturbüros, Büros von Freiberuflern und Parteien oder vergleichbaren Vereinigungen, Apotheken, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Friedhöfe, Durchgangwohnheime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Banken und Kreditinstitute sowie Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte (z. B. Hof- und Bioläden).“*

g) Nach Absatz 9 wird als Absatz 10 eingefügt:

*„Kleinmengen im Sinne des zweiten Abschnitts sind überlassene Abfälle von bis zu zwei Kubikmeter Menge.“*

#### **4. § 5 (Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht)**

a) In Absatz 2 wird nach der bisherigen Ziffer 6 folgende neue Ziffer 7 eingefügt :

*„von explosiven Stoffen“*

b) In Absatz 2 wird nach der bisherigen Ziffer 6 folgende neue Ziffer 8 eingefügt:

*„von leicht vergasenden Stoffen“*

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort *„Straßenaufbruch,“* werden die Worte *„explosive und leicht vergasende Stoffe“* gestrichen.

#### **5. § 8 (Art der Überlassung und technische Nachrüstung)**

a) Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

*„Papier, Pappe und Kartonage in grauen Behältnissen mit blauem Deckel, in Wertstoffsäcken (maximal 15 kg pro Sack) oder als Bündel. Die einzelnen Bündel sind mit den maximalen Ausmaßen von 30x40x30 cm (Höhe, Länge, Breite) neben dem Abfallsammelbehälter bzw. den Wertstoffsäcken bereitzustellen und dürfen insgesamt ein Volumen von 240 l nicht übersteigen.“*

b) Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort *„weißen“* wird durch das Wort *„transparenten“* ersetzt.

c) Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

*„Leichtverpackungen des Dualen Systems nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG), bestehend aus Metallen, Kunststoffen u. Verbunden in gelben Wertstoffsäcken.“*

d) Absatz 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

*„Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektronikschrott), Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren bzw. Energiesparleuchten an den vom Landkreis bestimmten Stellen. Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten darüber hinaus am Umweltmobil.“*

e) Nach Absatz 4 wird als Absatz 5 eingefügt:

*„Die Art und Weise des Überlassungsweges bestimmt sich zusätzlich nach Abschnitt 2 dieser Satzung“.*

## 6. § 11 (Formen des Einsammelns)

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„Im Rahmen des Bringsystems bestehen für den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Überlassungsmöglichkeiten:*

- 1. Problemabfälle, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil)*
- 2. Elektronikschrott, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Energiesparleuchten (Elektroschrottsammelstellen)*
- 3. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laubabfälle (Grünschnittsammelstellen)*
- 4. Altkleider Textilien und Schuhe (Sammelcontainer)*
- 5. Kleinmengen unbelasteten Erdaushub oder Bauschutt (Bauschuttannahmestellen)“*

b) In Absatz 2 wird nach der Ziffer 4 als Ziffer 5 eingefügt:

*„Leichtverpackungen“*

c) In Absatz 2 wird nach der Ziffer 4 als Ziffer 6 eingefügt:

*„Altglas“*

## 7. § 12 (Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten)

a) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Nach dem Wort *„Personen“* wird das Wort *„Haushalte“* eingefügt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

*„Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.“*

c) Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

*„Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus nicht-privaten Haushaltungen sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis ist in der Regel geführt, wenn die Abfälle einem ordnungsgemäß arbeitenden Recyclingunternehmen übergeben wurden.“*

## 8. § 13 (Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse)

a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

*„Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls dieser die Schäden schuldhaft verursacht.“*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, grundsätzlich mindestens je ein Behältnis zur Verwertung von Bioabfällen und Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonage (Abfälle zur Verwertung) sowie ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.*

*Pro Woche und Haushalt sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 30 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) vorzuhalten. Das benötigte Behältervolumen für Bioabfall (60-Liter-Gefäße, 120-Liter-Gefäße oder 240-Liter-Gefäße) kann vom Anschlusspflichtigen nach den individuellen Gegebenheiten selbst bestimmt werden. Wertstoffsäcke zur Sammlung von Bioabfällen werden dem Anschlusspflichtigen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt.*

*Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft bereitgestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf kann ein weiterer 240 Liter Behälter gestellt werden. Alternativ können Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen gegen eine zusätzliche Gebühr auch in Wertstoffsäcken (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5) gesammelt werden. Die Anzahl der jährlich je Haushalt/Behältergemeinschaft bereitgestellten Wertstoffsäcke legt der öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger fest.*

*Für Abfälle zur Beseitigung sind pro Woche und Person bei bewohnten Grundstücken mindestens 7,5 Liter Gefäßvolumen vorzuhalten. Grundsätzlich wird jedem Haushalt ein Abfallgefäß für Abfälle zur Verwertung und ein Abfallgefäß für Abfälle zur Beseitigung zugeteilt. Die Größe und Anzahl der erforderlichen Behälter richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält (z.B.: Angehörige der US-Streitkräfte). Für bewohnte Grundstücke sind mindestens folgende Restabfallgefäße vorzuhalten:*

|                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| <i>für 1-2 Personen-Grundstücke</i> | <i>60-Liter-Gefäße</i>  |
| <i>für 2-4 Personen-Grundstücke</i> | <i>120-Liter-Gefäße</i> |
| <i>für 5-6 Personen-Grundstücke</i> | <i>180-Liter-Gefäße</i> |
| <i>für 7-8 Personen-Grundstücke</i> | <i>240-Liter-Gefäße</i> |

*Ab dem 9. Bewohner pro Grundstück wird unter Berücksichtigung von 60-, 120- und 240-Liter-Gefäßen und eines vierwöchigen Abfuhrhythmus ein Mindestgefäßvolumen von 7,5 Litern pro Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Das benötigte Behältervolumen wird jeweils durch die geringste mögliche Anzahl von Behältnissen bereitgestellt.*

c) In Absatz 4 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

*„Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen (Abfälle zur Verwertung) kann der Anschlusspflichtige die Zahl und Größe der Abfallbehältnisse in den Grenzen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) grundsätzlich frei auswählen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann vom Grundsatz der freien Behälterwahl abweichen und die vorzuhaltenden Behälter selbst bestimmen, wenn das beantragte Behältervolumen in grobem Missverhältnis zum bereitgestellten Restabfallvolumen steht.*

d) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

*„Soweit die Behälterwahl nach dieser Satzung frei bestimmbar ist oder zusätzliche Gefäße beantragt werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von dem gewählten Behältervolumen abweichen, wenn Umstände ersichtlich werden, die darauf schließen lassen, dass die Zahl und Größe der frei gewählten Abfallbehältnisse nicht in vollem Umfang genutzt werden.“*

e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfallbehältnisse“ werden die Worte „mit entsprechender Kapazität“ gestrichen.

f) In Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

*„Das Volumen der gemeinsam genutzten Gefäße für Rest- und Bioabfälle darf das Volumen der zuvor jeweils getrennt genutzten Abfallbehältnisse nicht unterschreiten. Die Anschlusspflichtigen haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.“*

g) In Absatz 9 wird nach dem bisherigen Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt:

*„Sammelbeutel aus biobasierten oder biologisch abbaubaren Kunststoffen dürfen nicht verwendet werden.“*

h) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

*„Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahe gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Holsystem.“*

j) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abfällen“ wird durch die Worte „Rest- und Bioabfällen“ ersetzt.

## 9. § 14 (Sammeln und Transport)

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*„Hiervon ausgenommen ist die Beistellung von nach dieser Satzung zugelassener Bioabfallsäcke zu den Bioabfallbehältnissen, von nach dieser Satzung zugelassener Restabfallsäcke zu den Restabfallbehältnissen sowie Papier-, Pappe- und Kartonagenbündel zu den Papierabfallbehältnissen bzw. den alternativ bereitgestellten Wertstoffsäcken aus Papier.“*

b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

*„Die Abfallbehältnisse für Bioabfälle sowie die Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen werden regelmäßig 14-täglich abgefahren. Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und Abfallbehältnisse zur Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie Mischglas werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren. Die gebührenpflichtige Windsacktour findet an den Tagen statt, an denen ausschließlich Bioabfälle abgefahren werden.“*

c) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „gilt Satz 4 entsprechend“ werden durch die Worte „in diesem Fall hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Abfuhrtag nach Satz 5 bekanntzugeben oder den betroffenen Anschlusspflichtigen schriftlich mitzuteilen“ ersetzt.

## 10. § 16 (Getrennte Überlassung von Problemabfällen)

In § 16 Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

11. **§ 20 (In-Kraft-Treten)**

§ 20 erhält folgende Fassung:

*„Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschafts-  
satzung des Landkreises vom 17.10.2018 außer Kraft.“*

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Kusel, den \_\_\_\_\_  
Kreisverwaltung Kusel  
Otto Rubly, Landrat